

gültig ab dem 01.04.2021

Die Bewohner/in können **täglich bis zu zwei Besucher** in Ihrem Zimmer empfangen. Eine zeitliche Begrenzung der Dauer des Besuchs ist nicht vorgesehen.

Die Besucher benötigen für den Einlass:

- Nachweis über einen negativen **Corona-Schnelltest (nicht älter als 48 Stunden) oder einen Nachweis über einen aktuellen negativen PCR-Test (Abnahme des Tests darf maximal 3 Tage zurückliegen),**
- **den ausgefüllten Fragebogen (liegt im Windfang bereit),**
- **eine FFP 2 oder KN-95 Maske** ohne Ausatemventil, diese kann bei Bedarf von uns ausgegeben werden.

Wichtig: das Tragen der Maske und der Mindestabstand von 1,5 Metern muss jederzeit eingehalten werden.

Unsere Besuchszeiten:

Täglich 10.00 Uhr, 11.00 Uhr, 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr und 17.00 Uhr.

- ➔ **Zu den angegebenen Besuchszeiten brauchen Sie sich nicht anmelden.**
- ➔ **Bedenken Sie bei Ihrer Planung jedoch, dass sie den Nachweis eines negativen Corona-Testes benötigen.**

Ablauf der Besuche

Es ist keine Voranmeldung erforderlich. Bitte kommen Sie zur ausgewählten Besuchszeit an den Haupteingang und füllen den Fragebogen aus. Anschließend klingeln Sie bitte. Nach **Prüfung des Fragebogens und Vorlage des negativen Corona-Testergebnisses** bekommen Sie Einlass.

Benötigen Sie einen Corona-Antigen-Schnelltest für Ihren Besuch?

Dann können Sie sich zu folgenden Zeiten nach Voranmeldung bei uns testen lassen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
9.30 Uhr	10.30 Uhr	9.30 Uhr	14.30 Uhr	9.30 Uhr	13.30 Uhr
10.30 Uhr	11.30 Uhr	10.30 Uhr	15.30 Uhr	10.30 Uhr	14.00 Uhr
11.30 Uhr	12.30 Uhr	11.30 Uhr	16.00 Uhr	11.30 Uhr	15.00 Uhr
14.00 Uhr	---	14.00 Uhr	---	14.00 Uhr	---
15.00 Uhr	---	15.00 Uhr	---	15.00 Uhr	---

Testzeiten von Karfreitag bis Ostermontag:

13.30 Uhr	14.00 Uhr	14.30 Uhr	15.00 Uhr	15.30 Uhr
-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

Ihr ausgefüllter Fragebogen wird nach vier Wochen vernichtet.

Wir weisen darauf hin, dass im Hinblick auf die Speicherung und ggf. Übermittlung der personenbezogenen Daten an die zuständige Behörde die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.

Bitte haben Sie Verständnis, dass je nach den aktuellen Entwicklungen, es kurzfristig zu weiteren Änderungen kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ribana Klabunde

Einrichtungsleitung